

Teiländerung Bau- und Zonenreglement Campus Horw

Stand Beschlussfassung Einwohnerrat

Kantonale Vorprüfung vom: 27. April 2022
Öffentliche Auflage vom: 30. Mai 2022 bis 28. Juni 2022

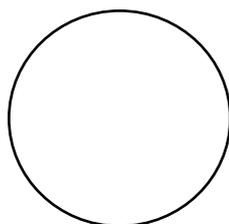
Vom Einwohnerrat beschlossen am:

Der Einwohnerratspräsident: Die Gemeindeschreiberin:

.....
Reto von Glutz

.....
Arnold Irene

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom



.....
.....

Legende:
 schwarz unverändert
 rot neu (Genehmigungsinhalt)

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

Bauzonen	ES	Art.
<u>Sonderbauzone Campus</u>	III	10a

II Zonenvorschriften

1 Bauzonen

Art. 10a Sonderbauzone Campus

- 1 Die Sonderbauzone Campus dient dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Hochschulstandortes Horw für Unterricht und Forschung. Forschungsnahe Institutionen, Spin-offs und hochschulnahe Drittnutzungen (betriebsbedingtes Wohnen, Verkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) sind in untergeordnetem Mass zulässig.
- 2 Neubauten, Erneuerungen, Freiräume und deren Erschliessung müssen eine hohe städtebauliche, gestalterische und ökologische Qualität aufweisen. Neubauten und Erneuerungen sind mit dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zu zertifizieren. Ausgenommen von der Pflicht zur Zertifizierung sind Bauten mit energieintensiven Nutzungen zu Forschungszwecken.
- 3 Die Zone ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.
- 4 Die anrechenbare Gebäudefläche darf höchstens 36'610 m² beanspruchen. Die maximale Höhenkote von 473.50 m ü.M. darf mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten, Anlagen für die Energiegewinnung, Anlagen sowie Masten und Antennen für Forschungszwecke, Mobilfunkantennen und Elementen der Freiraumgestaltung nicht überschritten werden.
- 5 Der Bebauungsplan ist auf Grundlage eines Richtprojektes und eines Mobilitäts- und Erschliessungskonzepts zu erstellen. Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) hat ausschliesslich über das übergeordnete Strassennetz von Süden her zu erfolgen. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs ist aktiv zu steuern.
- 6 Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.25.

Anhang

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)

ÖZ 75 Bahnhof Horw See S-Bahnhaltestelle Horw See, öffentliche Räume und Platzbereiche